

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/320/2019		
Bildung einer Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	05.06.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	18.06.2019	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Die Umsetzung der Energiewende erfordert ein sektorübergreifendes Agieren zwischen den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung sowie dem Verkehrssektor und stellt erhebliche Anforderungen an die Weiterentwicklung der Strom- und Gasverteilernetze sowie die sonstigen Versorgungsinfrastrukturen über die Gemeindegrenzen hinweg.

Eine Herausforderung besteht darin, die Versorgungssicherheit im Landkreis auf Dauer sicher zu stellen. Zur Erreichung dieser Ziele sind eine homogene Eigentümerstruktur sowie eine gewisse Einflussnahmemöglichkeit der ansässigen Kommunen auf die Netzentwicklung grundsätzlich von Vorteil.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Landkreis Osnabrück das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis zu ermöglichen. Dabei soll ein wirtschaftlich attraktives und risikoarmes Kooperationsmodell für die Kommunen des Landkreises entstehen und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Im Übrigen wird auf die im RIS eingestellten Vorlagen **Informationsvorlage „Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück“** und **„Konzeptpapier Osnabrück“** verwiesen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Neuenkirchen stimmt zu, dass die innogy Netze Deutschland GmbH die in ihrem Eigentum stehenden örtlichen Strom- und Gasverteilernetze der allgemeinen Versorgung einschließlich der entsprechenden Konzessionsverträge iSd § 46 Abs. 2 EnWG in eine Netzgesellschaft mit Sitz

im Landkreis Osnabrück gemäß dem als Anlage beigefügten Konzept einbringt.

2. Die Gemeinde Neuenkirchen ist bereit, auf eine Ausübung von etwaigen vertraglich vereinbarten Sonderkündigungsrechten vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des jeweiligen Konzessionsvertrages zu verzichten, sofern eine Umsetzung der Netzgesellschaft einschließlich der Netz- und Konzessionseinbringung gemäß Ziffer 1 erfolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und Ziffer 2 zu treffen.